

Satzung des Fördervereins Tansania-Ahrensburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Tansania-Ahrensburg“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Ahrensburg an der Grundschule Am Aalfang, Ahrensfelder Weg 43, 22926 Ahrensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Ausbildung an Schulen in Tansania, insbesondere die der Nkoasenga Primary School, westlich des Kilimandscharo am Arusha Nationalpark.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Geld- und Sachmitteln und direkte Unterstützung von Schulen. Dabei soll durch Unterstützung vor Ort die Bildungssituation durch Sachzuwendungen verbessert und durch direkte Kontakte interkulturelles Bewusstsein gefördert werden. Die Zwecke werden vorrangig in Zusammenarbeit mit den Partnern in Tansania verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können einfache oder fördernde Mitglieder werden, juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (4) Der Ausschluss ist aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder dem Verein durch sein Verhalten schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden

§ 7 Finanzmittel / Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Minderjährige Mitglieder haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.

(4) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Festgesetzte Mitgliedsbeiträge sind auch bei Eintritt während eines Jahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, die e-mail Adresse, das Alter, und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem/der 1.Vorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies

das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangen.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per e-mail und durch Veröffentlichung als Aushang und auf der Internetseite der Grundschule Am Aalfang.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Bestimmung von Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

§ 12 Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Asante sana e.V., Tansania Förderverein, Sieker Landstraße 203 a, 22927 Großhansdorf, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.